

FÖRDERUNG ZUR ENTSIEGELUNG VON FREIFLÄCHEN MIT
ANSCHLIESSENDER BEGRÜNUNG DURCH DIE
STADTGEMEINDE HOLLABRUNN

gültig bis 31.12.2026

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zur Entsiegelung von Freiflächen mit anschließender Begrünung.

Name: geb. am:

Hauptwohnsitz.:

Tel. Nr.:

Liegenschaft/KG: Parzellen – Nr.:

Ausführende Firma:

Mit Übermittlung des ausgefüllten Formulars nehme ich zur Kenntnis, dass meine Daten (Name, Adresse) sowie Art und Höhe der Förderung im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung behandelt und in einem Protokoll der Gemeinderatssitzung veröffentlicht werden.

Von der Stadtgemeinde auszufüllen:

Meldeamt: am:

nicht * gemeldet, Hauptwohnsitz:
seit:

Bauamt: am:

Geförderter Betrag: €

Rechnungsabteilung: am

Rechnungen / Kosten des Materialankaufes: nicht * nachgewiesen,

Betrag: €

Bedeckung: nicht * vorhanden

Zuschuss bewilligt am:

* nichtzutreffendes streichen

Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Entsiegelung von Freiflächen mit anschließender Begrünung in der Stadtgemeinde Hollabrunn

1. Zweck der Förderung

Versiegelte Flächen haben negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt. Regenwasser kann nicht direkt versickern und führt bei Starkniederschlägen zu Problemen in der Kanalisation. Fließt Regenwasser oberflächlich ab, können sich Grundwasservorräte nicht ausreichend auffüllen.

Versiegelte Flächen beeinflussen auch das Mikroklima. Asphalt und Beton, aber auch sogenannte „Schottergärten“ heizen sich bei Hitze auf, speichern Wärme und tragen somit zum Hitzeinseleffekt bei. Entsiegelte und begrünte Flächen wirken sich positiv auf die Artenvielfalt aus, können Regenwasser aufnehmen und kühlen die Umgebung.

Die Stadtgemeinde Hollabrunn fördert daher die Entsiegelung mit anschließender Begrünung von Freiflächen im Gemeindegebiet von Hollabrunn. Die Förderung richtet sich an Privatpersonen, Unternehmen und Organisationen.

Die Entsiegelungsmaßnahme ist auf Dauer anzulegen und soll im Sinne der Nachhaltigkeit mindestens 15 Jahre bestehen bleiben.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Entsiegelung und anschließende naturnahe Begrünung von Freiflächen inklusive Kosten für den Abbruch und die fachgerechte Entsorgung des Materials.

Gefördert wird auch eine Teilumwandlung von bislang versiegelten Flächen/Stellplätzen in eine wasserdurchlässige befestigte Fläche (Rasengittersteine, Schotterrasen, Fugenpflaster mit mindestens 40% Fugenanteil).

Gefördert wird auch die Befestigung von neu angelegten Stellplätzen oder Einfahrten mit Rasengittersteinen u.dgl., wobei 90 % der Fläche unversiegelt bleiben muss.

3. Förderungsvoraussetzungen

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- a) Allfällige Baubewilligungen oder wasserrechtliche Genehmigungen liegen vor.
 - b) Die Fläche steht nicht im Eigentum eines öffentlichen Rechtsträgers (z.B. Gemeinde, Land, Bund).
 - c) Die Entsiegelung und Begrünung sind nicht behördlich vorgeschrieben.
 - d) Die Entsiegelungsmaßnahme wird nicht gänzlich oder teilweise durch eine andere Förderung abgegolten.
 - e) Die einzelne entsiegelte und anschließend bepflanzte Fläche muss mindestens 10 m² groß sein.
 - f) Es ist nur eine Förderung pro Liegenschaft möglich, nicht zusammenhängende Stellflächen werden als Einheit betrachtet, wenn ein wirtschaftlicher oder finanzieller Zusammenhang besteht.
 - g) Gefördert werden die nachweislichen Kosten für Material und gärtnerische Dienstleistungen sowie der Abbruch und die ordnungsgemäße Entsorgung des Abbruchmaterials.
 - h) Bei wasserdurchlässigen befestigten Flächen gelten die Vorgaben gemäß Punkt 2.
 - i) Für die Bepflanzung werden nachweislich regionaltypische und ökologisch wertvolle Pflanzen verwendet (dazu zählen nicht Kirschlorbeer, Thujen u. dgl.; eine Auflistung empfohlener Pflanzen ist auf der Website der Stadtgemeinde zu finden).
- Bei wasserdurchlässigen befestigten Flächen gilt die Fugenbegrünung als Bepflanzung.

- j) Bei der Ausführung sind umweltfreundliche Materialien (z.B. kein Torf, keine Kunststoffanteile) zu verwenden und nachzuweisen.

4. Art und Höhe der Förderungen

Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von 30 % der anrechenbaren Investitionskosten (siehe Punkte 2 und 3) gewährt, wobei die maximale Förderhöhe mit € 350,-- begrenzt ist.

Da die Fördermittel nur begrenzt vorhanden sind, erfolgt eine Reihung der Ansuchen nach Einlangen der Anträge und nach Vorliegen aller Unterlagen sowie entsprechend der im Haushaltsjahr vorhandenen finanziellen Ressourcen.

5. Einreichung der Förderung

Förderanträge sind nach erfolgter Entsiegelung und anschließender Begrünung schriftlich mittels vollständig ausgefüllten Antragsformulars bei der Stadtgemeinde Hollabrunn einzubringen.

Zusätzlich zum Antragsformular sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Eigentumsnachweis bzw. Einverständniserklärung des Eigentümers/der Eigentümerin der Liegenschaft.
- Rechnungen und Zahlungsbestätigungen, in denen die entsiegelten Flächen sowie verwendeten Materialien gemäß Fördergegenstand bzw. -voraussetzungen (siehe Punkte 2 und 3) ersichtlich sind. Die vorgelegten Rechnungen dürfen nicht älter als 12 Monate sein.
- Fotos vor der Entsiegelungsmaßnahme sowie nach Fertigstellung der anschließenden Begrünungsmaßnahme. Bezüglich Fotos überträgt der/die Förderwerber/in die Bildrechte an die Stadtgemeinde für den Fall allfälliger Veröffentlichungen.

Der/Die Förderwerber/in wird schriftlich von der Entscheidung über die Förderung verständigt.

Die Umsetzung der Entsiegelungs- und Begrünungsmaßnahme wird stichprobenartig durch die Stadtgemeinde überprüft.

6. Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung erfolgt nach Genehmigung durch den Gemeinderat in Form der Hollabrunn Gutschein Card.

7. Nachhaltigkeit und Rechtsnachfolge

Die Entsiegelungsmaßnahme ist auf Dauer anzulegen und soll im Sinne der Nachhaltigkeit mindestens 15 Jahre bestehen bleiben. Der Förderwerber hat bei Rechtsnachfolge/Eigentumsübergang für eine Überbringung der Verpflichtung zur Erhaltung für insgesamt 15 Jahre zu sorgen.

Bei Nichteinhaltung der Frist ist die Stadtgemeinde unverzüglich davon zu verständigen und die Förderung zur Gänze zurückzuzahlen.

8. Rechtsanspruch

Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

9. Widerruf der Förderung

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne der Richtlinien erfüllt wurden oder nicht mehr erfüllt werden.

Im Falle des Widerrufs ist die Förderung binnen einem Monat, nach nachweislicher Zustellung des Widerrufs, an die Stadtgemeinde Hollabrunn zurückzuzahlen.

10. Datenschutz

Personenbezogene Daten (Name, Adresse) des Förderungsnehmers werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens im öffentlichen Teil des Gemeinderats behandelt und im Gemeinderatsprotokoll veröffentlicht. Weitere für die Förderung relevante Daten werden nicht an Dritte weitergegeben oder veröffentlicht.

11. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten ab 01.01.2026 in Kraft und sind bis 31.12.2026 befristet.